VERORDNUNG (EWG) Nr. 2122/88 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1988

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelungfür Trockenfutter hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3996/87 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1173/87 (4), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1963/88 (6), gelten Beihilfebescheinigungen, die auf einen zwischen dem 1. März und 31. Oktober eines Jahres gestellten Antrag erteilt werden, bis zum 31. März des Folgejahres, Bescheinigungen, welche auf einen zwischen dem 1. November und dem letzten Tag des Februars eines Jahres gestellten Antrag erteilt werden, bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres. Um der auf den Märkten herrschenden Ungewißheit Rechnung zu tragen, sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen vorläufig beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 sind die zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 31. August 1988 beantragten Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Beihilfe drei Monate ab dem ersten Tag des Monats gültig, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 173 vom 5. 7. 1988, S. 9.